

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern

Punkt 5 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 erhält § 2 Absatz 2 folgende Fassung:

"Jeweils zum 1. Januar 1990, 1993 und 1996 sind der Kreis der empfangsberechtigten Länder und die Verteilung nach Absatz 1 den tatsächlichen Entwicklungen anzupassen."

Begründung:

Es muß gewährleistet sein, daß die Ergebnisse der Volkszählung zum 25. Mai 1987 bei der Verteilung der Finanzhilfen schnellstmöglich berücksichtigt werden.

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1988